

Berufshaftpflichtversicherung

Am 1. Januar 2008 ist die Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft getreten; damit sind auch Änderungen im Bereich der Haftpflichtversicherung verbunden.

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung ist nunmehr in den Paragraphen 100 bis 124 VVG geregelt. Wesentlich ist unter anderem, dass im Gegensatz zur früheren Rechtslage das Anerkenntnisverbot abgeschafft, sowie ein Direktanspruch des geschädigten Dritten (zum Beispiel Patient) gegen den Versicherer im Bereich der Pflicht-Haftpflichtversicherung eingeführt wurde.

Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung ist eine solche Pflichtversicherung. Eine Pflichtversicherung (§ 113 VVG) ist eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine Verpflichtung durch Rechtsvorschrift besteht. Diese Rechtsvorschrift findet sich im Kammergesetz für die Heilberufe und davon abgeleitet in der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen. Dort heißt es in § 4: »Der Zahnarzt muss hinreichend gegen Haftpflichtrisiken aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert sein.«

Für welche Schäden besteht Versicherungsschutz?

Der Leistungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Steht die Verpflichtung zum Schadenersatz fest, ersetzt die Berufshaftpflichtversicherung dem Geschädigten den Schaden bis zu den vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

Die Regeldeckungssummen betragen zurzeit

- Zwei Millionen Euro für Personen-,
- Eine Million Euro für Sach- und
- 100.000 Euro für Vermögensschäden.

Darüber hinaus gehende Deckungs-

summen richten sich nach dem speziellen Berufsrisiko.

Daher kann es durchaus sinnvoll sein, über höhere Deckungssummen nachzudenken, wenn zum Beispiel überwiegend chirurgisch gearbeitet wird (MKG-Chirurgen, Oralchirurgen, Implantologen etc.).

Wo gilt die Berufshaftpflichtversicherung?

Die Berufshaftpflichtversicherung gilt für die berufliche Tätigkeit des Zahnarztes in Deutschland. Sofern durch diese Tätigkeit auch Schäden im Ausland geschehen, besteht hier Versicherungsschutz weltweit.

Ausschlüsse:

Neben den allgemeinen Ausschlüssen der Haftpflichtversicherung gibt es noch berufsspezifische, nicht versicherte Risiken. Ausgeschlossen sind zum Beispiel

- Nutzung von Apparaten oder Behandlungen, die nicht in der Zahnheilkunde anerkannt sind,
- kosmetische Eingriffe/Operationen, die nicht zahnmedizinisch indiziert sind,
- Tätigkeiten, die weder dem versicherten Berufeigenen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

Besonderheiten:

- Konservierend/chirurgische Leistungen
- Parodontalbehandlung, Kieferorthopädie

Die Berufshaftpflichtversicherung übernimmt neben dem zu zahlenden Schmerzensgeld auch den materiellen Schadenersatz unter der Voraussetzung, dass ein Verstoß gegen die Regeln der zahnärztlichen Kunst, Verschulden sowie ein Kausalzusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem geltend gemachten Schaden vorliegt.

Achtung Prothetik:

Der Zahnarzt ist aufgrund des geschlossenen prothetischen Behandlungsvertrages dem Patienten gegenüber ver-



Heike Nagel



Dr. Hendrik Schlegel

pflichtet, den Zahnersatz ordnungsgemäß zu erstellen und einzugliedern. Misslingt dies, so tritt die Berufshaftpflichtversicherung für die dabei anfallenden Kosten grundsätzlich nicht ein.

Von der Haftpflichtversicherung werden also bei Prothetik lediglich die Schmerzensgeldansprüche sowie etwaige Folgeschäden, wie Fahrtkosten und Verdienstausschlag, nicht aber die Kosten der neuen Erstellung des Zahnersatzes getragen.

1) Leistung des Versicherers (§ 100 VVG)

Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer (zum Beispiel Zahnarzt) von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten (zum Beispiel Patient) aufgrund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren.

2) Kosten des Rechtsschutzes (§ 101 VVG)

Die Versicherung umfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche entstehen, sobald die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

Die Versicherung umfasst ferner die auf Weisung des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnte. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherten vorzuschießen.

Wen schützt die Berufshaftpflichtversicherung?

Versicherungsschutz besteht für den Zahnarzt sowie sein angestelltes Personal (zum Beispiel Vorbereitungs-Assistent, Angestellter Zahnarzt, Zahnmedizinische Fachangestellte etc.), dessen Fehlverhalten sich der Zahnarzt zurechnen lassen muss.

Herbeiführen des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer (Zahnarzt) vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten (Patient) eingetretenen Schaden herbeiführt.

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten (Patient) zur Folge haben könnten. Macht der Dritte (Patient) seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer (Zahnarzt) geltend, ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer (Zahnarzt) ein Anspruch

- gerichtlich geltend gemacht,
- Prozesskostenhilfe beantragt, oder wird ihm
- gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer (Zahnarzt) wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Zur Wahrung der Fristen (Anzeigepflicht) genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Anerkenntnis des Versicherungsnehmers

Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn ohne seine Einwilligung der Versicherungsnehmer (Zahn-

arzt) den Dritten (Patient) befriedigt oder dessen Anspruch anerkennt, ist unwirksam.

Hinweis: Früher verlor der Zahnarzt, wenn er selbst einen vom Patienten gestellten Anspruch (Schadenersatz und/oder Schmerzensgeld) befriedigte und dessen Anspruch anerkannte, den Anspruch gegenüber seiner Berufshaftpflichtversicherung. Dies ist nun anders.

Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer (Zahnarzt) innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten (Patient) mit bindender Wirkung für den Versicherer durch

- rechtskräftiges Urteil,
- Anerkenntnis oder
- Vergleich

festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Ist der Dritte (Patient) von dem Versicherungsnehmer (Zahnarzt) mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

Kosten des Rechtsschutzes hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Berechnung zu zahlen.

Insolvenz des Versicherungsnehmers

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers (Zahnarzt) das Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Dritte (Patient) wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers verlangen.

Direktanspruch

Besteht die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen (dies ist bei der Berufshaftpflichtversicherung der Fall), hat der geschädigte Dritte (Pati-

ent) einen Direktanspruch gegen den Versicherer. Dies gilt, wenn

- über das Vermögen des Versicherungsnehmers (Zahnarzt) das Insolvenzverfahren eröffnet oder
- der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder
- ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder
- wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers (Zahnarzt) unbekannt ist.

Hinweis:

Bislang gingen Patienten leer aus, wenn sich der Aufenthalt des schädigenden Zahnarztes nicht feststellen ließ (unbekannt verzogen). In einem solchen Fall könnte der Patient jetzt seinen Anspruch gegen die Versicherung direkt geltend machen (soweit er den Versicherer kennt); ebenso bei Insolvenz des Zahnarztes.

Aufgabe der Berufstätigkeit des Zahnarztes/gelegentliche Tätigkeit im Ruhestand

Aufgabe der Berufstätigkeit

Sowohl bei der Aufgabe der Berufstätigkeit des Zahnarztes als auch bei der gelegentlichen Tätigkeit im Ruhestand besteht die Gefahr einer Versicherungslücke.

Der Versicherungsschutz erlischt, wenn versicherte Risiken vollständig oder dauernd in Wegfall kommen, wie dies bei der Beendigung der zahnärztlichen Tätigkeit durch Praxisaufgabe der Fall ist. Werden nun von Patienten nach Aufgabe der Praxistätigkeit Schäden geltend gemacht, besteht kein Versicherungsschutz. Hier ist der Abschluss einer so genannten »Nachhaftungsversicherung« sinnvoll. Diese ist wegen des nunmehr stark reduzierten Risikos der Haftung wesentlich günstiger.

Gelegentliche Tätigkeit im Ruhestand

Für Zahnärzte, die auch im Ruhestand noch gelegentlich ärztlich tätig sind (zum Beispiel als Praxisvertreter), bietet sich zur Absicherung der dabei vorgenommenen Behandlungen zusätz-

lich eine so genannte »Ruhestandsversicherung« an. Diese kann mit der Nachhaftungsversicherung kombiniert werden.

Hinweis:

Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer bei Risikenwegfall auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Nachhaftungsversicherung aufmerksam zu machen.

Berufshaftpflichtversicherung und Regulierung

Übernimmt der Versicherer den angezeigten Versicherungsfall, so steht ihm das Regulierungsrecht (auch gegen den Willen des Zahnarztes) zu. Dies kann insbesondere im Bereich der Prothetik (wo ja der Versicherer nur Schmerzensgeld übernimmt) unangenehme Folgen haben. Mit der Regulierung des Schmerzensgeldanspruchs durch den Versicherer verschlechtert sich die prozessuale Position des Zahnarztes im Bereich des Schadenersatzes (zum Beispiel für die Neuerstellung der Prothetik). Wie soll er jetzt noch dem Richter klarmachen, dass er keinen Schadenersatz leisten will, wo gerade sein Haftpflichtversicherer den Schmerzensgeldanspruch des Patienten anerkannt und reguliert hat?

Berufshaftpflichtversicherung und Anwalt

Hat die Berufsaufsichtsversicherung den Fall übernommen, so ist sie berechtigt, dem Zahnarzt den Anwalt zu stellen. Möchte der Zahnarzt also einen eigenen Anwalt zur Abwehr der Ansprüche des Patienten einschalten, geht dies nur, wenn der Versicherer nach Rücksprache dem zustimmt.

Service Ihrer Kammer:

Checklisten zur Berufsunfähigkeitsversicherung können Sie anfordern bei der Zahnärztekammer Niedersachsen, Tel.: (05 11) 8 33 91-0.

Autoren:

Dr. Hendrik Schlegel,

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Heike Nagel,

Zahnärztekammer Niedersachsen ●